# Abschlussbericht zur Online-Konsultation zum E-Government Gesetz NRW

**19. April 2016**
**kontakt@open.nrw.de**

## Inhalt

1. Ausgangslage und Ziele des Verfahrens ..... 2
2. Projektsteckbrief ..... 3
3. Gestaltung des Beteiligungsverfahrens ..... 4
Art der Beteiligung: Expertenkonsultation ..... 4
Aufbau der Plattform ..... 5
Informieren ..... 7
Beteiligen ..... 7
Aktivierungs- und Werbemaßnahmen ..... 10
4. Quantitative Auswertung: Besucher, aktive Nutzer & Kommentare ..... 11
Bewertung der Zahlen ..... 12
5. Ergebnisse der Beteiligung ..... 12
Bewertung der Ergebnisse ..... 13
6. Gesamtbewertung ..... 16

# 1. Ausgangslage und Ziele des Verfahrens

Der digitale Wandel erfasst alle Ebenen der Gesellschaft. In den letzten Jahren ist immer deutlicher geworden, dass sich die Verwaltung den Herausforderungen der Digitalisierung stellen muss. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verbände erwarten zunehmend ein umfassendes Online-Informationsangebot und weitgehende Möglichkeiten, die Dienstleistungen der Verwaltung elektronisch abzuwickeln.

In diesem Sinne ist E-Government die Antwort von Politik und Verwaltung auf veränderte Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer in Bezug auf Verwaltungsdienstleistungen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen erarbeitete daher einen Entwurf zum E-Government Gesetz, das grundlegende Voraussetzungen für einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste in Nordrhein-Westfalen führen soll. Das E-Government-Gesetz soll für eine Reihe praktischer Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen sorgen.

Nach Verabschiedung des Gesetzes sollen Behörden beispielweise die Möglichkeit einer sicheren elektronischen Kommunikation anbieten, damit Bürgerinnen und Bürger viele Nachweise nicht länger in Papierform einreichen müssen und sich zudem elektronisch identifizieren können. Daneben soll die Möglichkeit einer sicheren Bezahlmöglichkeit geschaffen werden, so dass Einzahlungen nicht mehr persönlich vor Ort getätigt werden müssen. Zudem sollen grundsätzlich mehr Informationen durch die Behörden im Internet veröffentlicht werden.

Ein erster Schritt für mehr elektronische Teilhabe am Regierungshandeln wurde mit der Online-Konsultation des Gesetzentwurfs zum E-Government Gesetz gemacht. Die übliche Form der schriftlichen Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf wurde erweitert, indem auf der Online-Plattform eine zusätzliche elektronische Form der Verbändeanhörung stattfand. Darüber hinaus sollte einer breiten interessierten Fachöffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, in strukturierter Form besonders zu denjenigen Aspekten des E-Government Gesetzes Stellung zu nehmen, welche die Interaktion zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung betreffen.

Ziele der Partizipation[1] waren somit:

- Information der Öffentlichkeit über den Entwurf des E-Government Gesetzes,
- Erweiterung der schriftliche Verbändeanhörung um das Format der öffentlichen, elektronischen Verbändeanhörung,
- Konsultation des Gesetzentwurfs zur Qualitätssicherung durch die Fachöffentlichkeit: Prüfung der formulierten rechtlichen Regelungen, der sprachlichen Verständlichkeit sowie der Abdeckung aller wichtigen Bereiche und Aspekte.

[1] Zu den drei Formen von (Online-)Beteiligung *Information, Konsultation* und *Kooperation* vgl. Kubicek, H. (2014). Staatliche Beteiligungsangebote im Internet – Ein Überblick. In K. Voss (Hrsg.). Internet & Partizipation. Bottom-up oder Top-down? Politische Beteiligungsmöglichkeiten im Internet (S. 265-298). Wiesbaden: Springer VS: 267ff.

# 2. Projektsteckbrief

Tabelle 1: Projektsteckbrief

| | |
|---|---|
| **Art der Beteiligung** | Expertenkonsultation und öffentliche, elektronische Verbändeanhörung |
| **Zielsetzung** | – Information der Öffentlichkeit<br>– Konsultation des Gesetzentwurfs zur Qualitätssicherung |
| **Zielgruppe** | – Fachpublikum und Expertinnen und Experten zum Thema E-Government, primär in Nordrhein-Westfalen<br>– Verbände in Nordrhein-Westfalen |
| **Beteiligungs-Formate** | – Online-Textkonsultation zum Gesetzentwurf zum E-Government Gesetz NRW<br>– Upload von Stellungnahmen von Verbänden sowie von Expertinnen und Experten |
| **Zeitraum** | 29. Juni bis 31. August 2015 |
| **Quantitative Ergebnisse** | 74 Kommentare und 6 Stellungnahmen |
| **Qualitative Ergebnisse** | Die Rückmeldungen zum Gesetzentwurf auf der Online-Plattform führten zu Ergänzungen und Streichungen im Gesetzestext und konnten teilweise sogar als Formulierungsvorschläge übernommen werden. |
| **Auftraggeber** | Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) |

# 3. Gestaltung des Beteiligungsverfahrens

## Art der Beteiligung: Expertenkonsultation

Die Art der Beteiligung ergibt sich durch eine Verortung des Online-Beteiligungsverfahrens in der Open.NRW Beteiligungsmatrix.

Abbildung 1: Open.NRW Beteiligungsmatrix

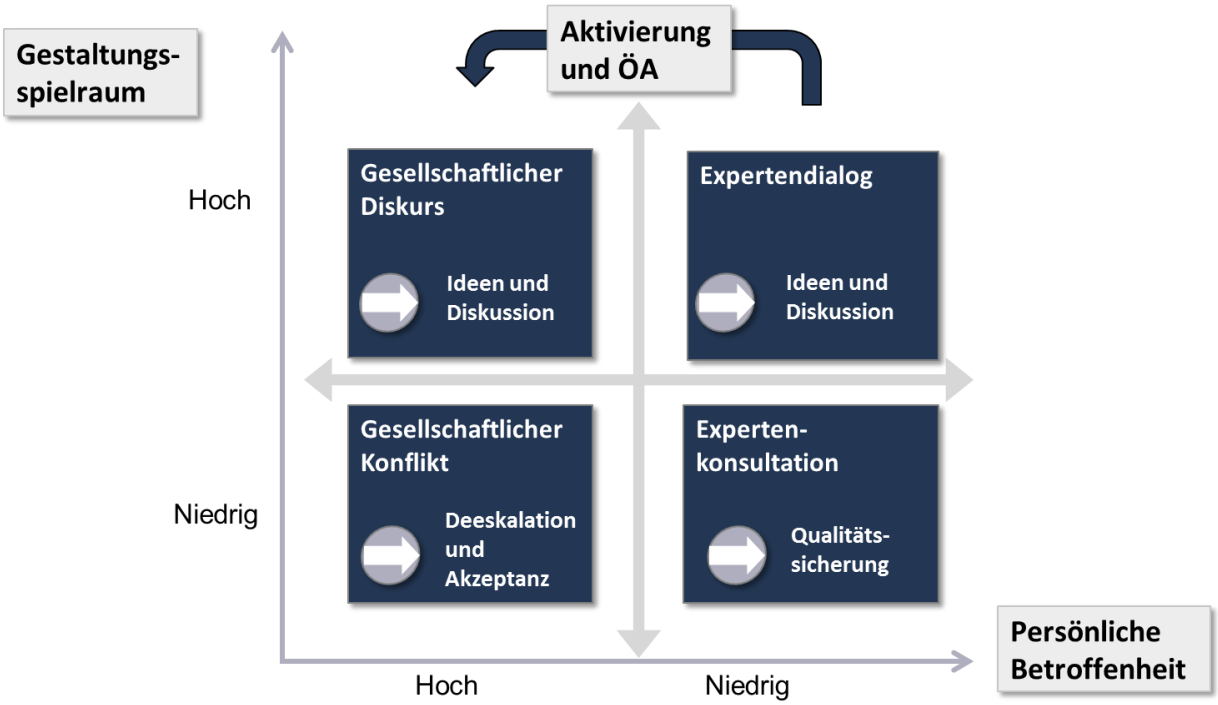


Die Gesetzvorlage zum E-Government Gesetz NRW wurde unter Federführung des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) erarbeitet. Ziel des Gesetzes ist es zum einen, die Informations- und Dienstleistungsangebote der öffentlichen Verwaltung im Lande in Zukunft konsequent auf elektronischem Wege abzuwickeln. Ziel ist es aber auch, einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung durch die Optimierung von Geschäftsprozessen und deren elektronische Abwicklung zu leisten. Bei der Ausarbeitung des E-Government Gesetzes galt es daher, sowohl die vorhandenen Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung als auch die unterschiedlichen Voraussetzungen innerhalb der Landesverwaltung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die öffentliche Diskussion zum E-Government nach wie vor auf einer Fachebene von Expertinnen und Experten aus der Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung geführt wird. Die persönliche Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch Veränderungen hin zu einem Mehr an elektronischer Information und Teilhabe ist zwar umfassend,

allerdings treten diese Veränderungen nur mittelbar ein und bedürfen einer Reihe von Umsetzungsschritten, die nur mittelfristig zu erreichen sind.

Im Ergebnis ist das Verfahren daher als **Expertenkonsultation** zu betrachten, in deren Rahmen die inhaltliche Qualität des Gesetzes durch die Sammlung von Hinweisen zu den rechtlichen Regelungen, zur Verbesserung von Formulierungen und zu möglicherweise fehlenden Aspekten im Gesetz zu sichern war.

## Aufbau der Plattform

Aus Ziel und Zielgruppe leiteten sich zwei Anforderungen an die Online-Plattform ab: Verständliche und leicht auffindbare Informationen über die Hintergründe zum Gesetzentwurf sowie über den Prozess der Online-Beteiligung (Informieren), eine benutzerfreundliche Kommentierungsfunktion zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, Stellungnamen als Dokumente auf der Online-Plattform zu veröffentlichen (Fachpublikum und Verbände beteiligen).

Link zur Online-Plattform: egovg.nrw.de

**Abbildung 2: Startseite der Online-Plattform unter open-gov-pakt.nrw.de**

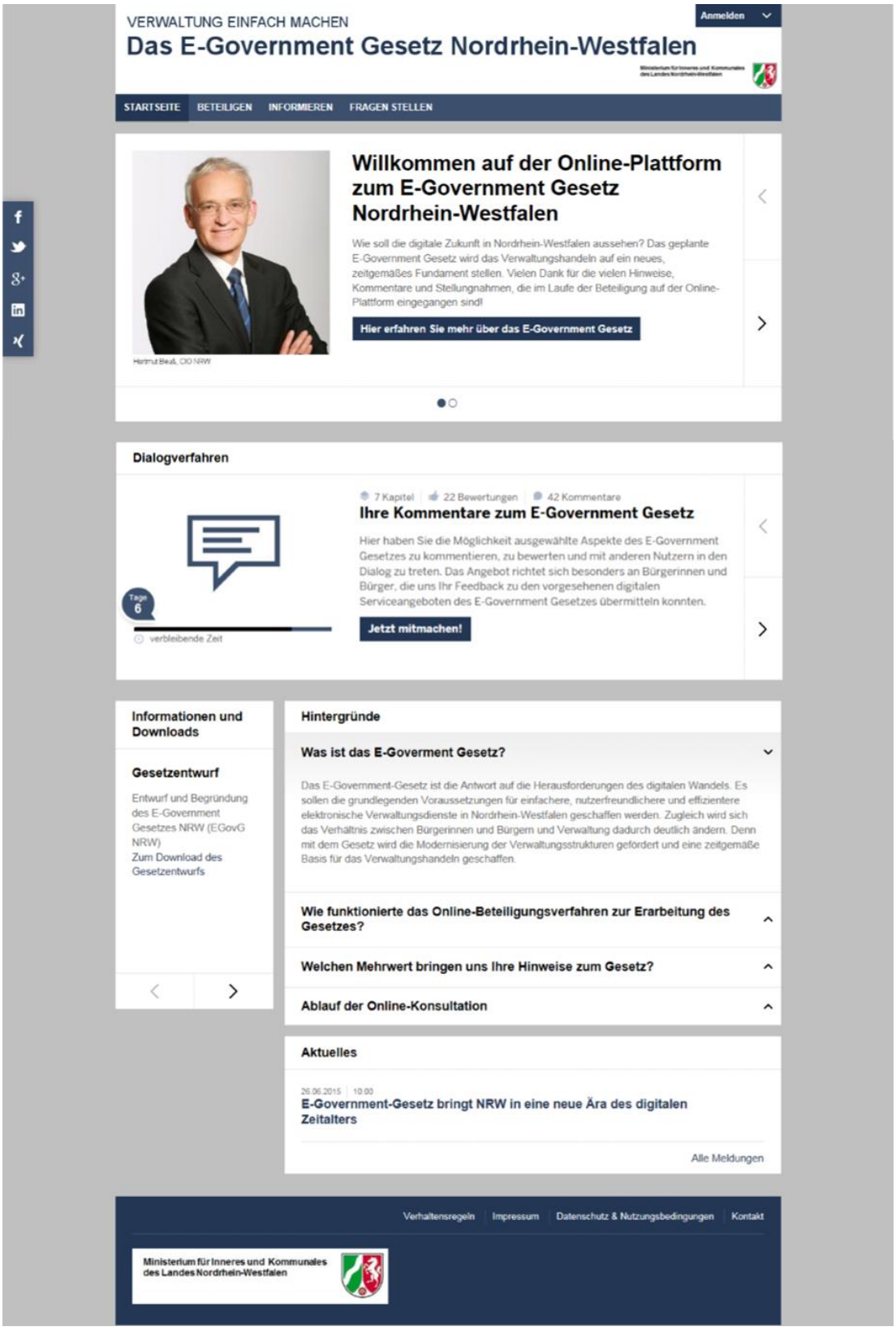

## Informieren

Besucherinnen und Besucher der Online-Plattform wurden schon auf der Startseite über die Ziele, den Ablauf und die Hintergründe der Online-Beteiligung zum Gesetzentwurf informiert. Hinter dem Menüfeld „Informieren“ in der Navigationszeile waren darüber hinaus zahlreiche „Fragen und Antworten“ zum Gesetzentwurf, dem Prozess des Beteiligungsverfahrens sowie zu den Verhaltensregeln für die Kommentierung zu finden.

## Beteiligen

Der Einstieg zur Kommentierung des Gesetzentwurfeswurde gleich unter dem Willkommenstext verankert. Zwei verschieden Möglichkeiten standen angemeldeten Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung, um ihre Anregungen, Meinungen und Fragen zum Gesetzentwurf zu formulieren:

1. **Textkonsultation**: Die Einleitung sowie die 26 Paragraphen des Gesetzentwurfs konnten auf einzelnen Seiten kommentiert werden. Auf Kommentare anderer Nutzerinnen und Nutzer konnte geantwortet werden, sodass Anregungen diskutiert oder Rückfragen zu Beiträgen von anderen gestellt werden konnten. Außerdem war es möglich, andere Kommentare positiv zu bewerten (mit einem „Daumen hoch“). Mit Hilfe eines zusätzlichen Reiters für die Navigation war der Auszug aus dem Begründungstext zu jedem Paragraphen einsehbar (siehe Screenshot unten). Die Abschnitte zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes aus dem Begründungstext konnten wiederum auf eigenen Seiten kommentiert werden. Zuletzt gab es einen weiteren, offen gestalteten Bereich, in dem Fragen zum Gesetz gestellt werden konnten.

Abbildung 3: Kommentierungsfunktion der Online-Plattform unter egovg.nrw.de

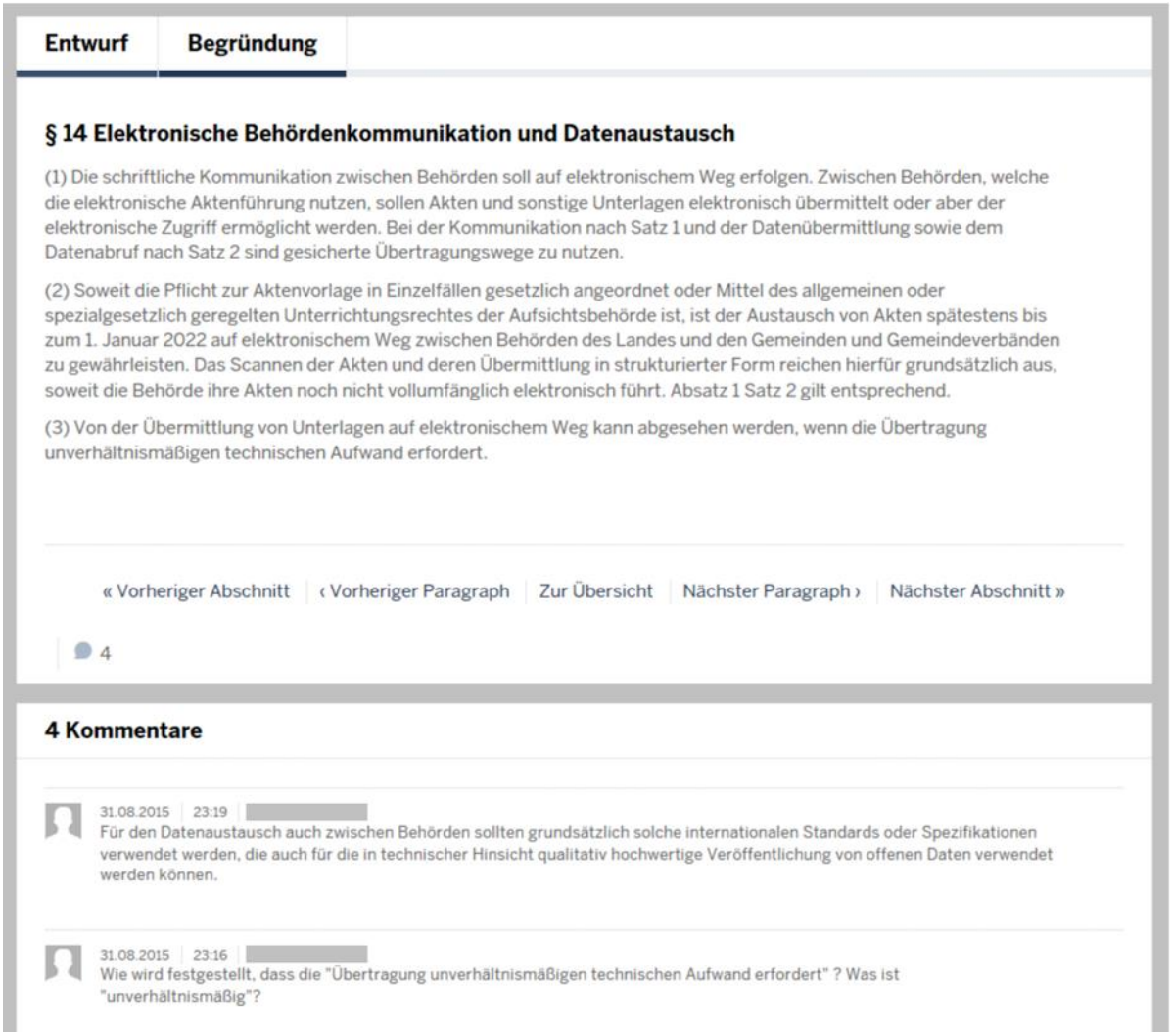


2. **Stellungnahmen**: Hintergrund der Online-Beteiligung zum Gesetzentwurf zum E-Government Gesetz war es insbesondere auch, die übliche Form der schriftlichen Verbändeanhörung zu erweitern und in eine innovative und transparente elektronische Form der Verbändeanhörung zu überführen. Da für die „klassischen“ Verbändeanhörungen in der Regel ausformulierte Stellungnahmen mit mehreren Seiten eingesandt werden, wurde die Möglichkeit auf der Online-Plattform geschaffen, Textdokumente hochzuladen.

Abbildung 4: Übersichtsseite der Stellungnahmen unter egovg.nrw.de

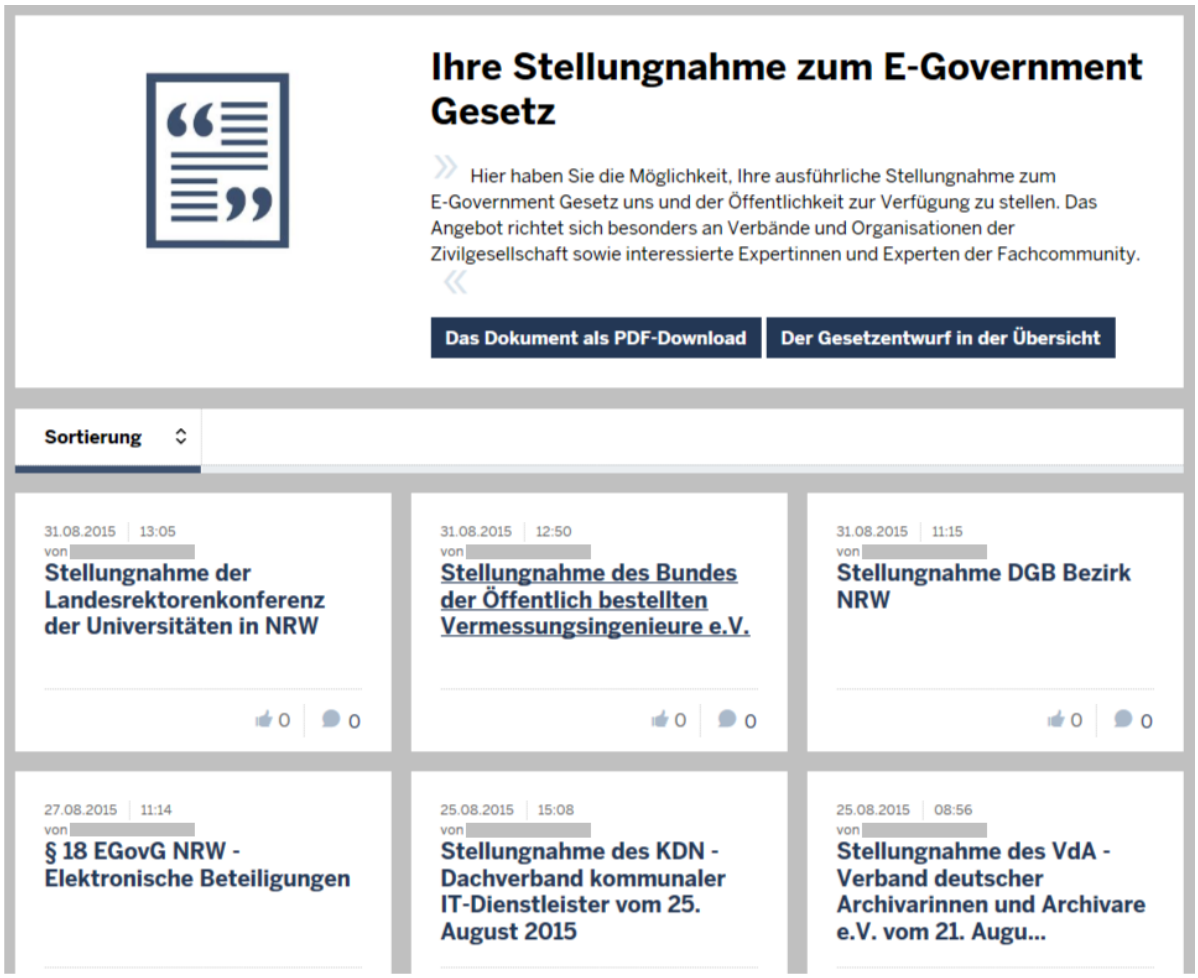


Für die Kommentierung wie auch für das Hochladen von Stellungnahmen war eine Registrierung erforderlich, für die ein Benutzername und eine gültige E-Mail-Adresse nötig waren. Eine Online-Moderation stellte die Einhaltung der Verhaltensregeln für neue Kommentare sicher (ein Eingreifen war jedoch nur vereinzelt für technische Fragen notwendig).

## Aktivierungs- und Werbemaßnahmen

Damit das Fachpublikum zu den Themen des E-Government Gesetzes erreicht werden konnte, wurden verschiedene Maßnahmen der (digitalen) Öffentlichkeitsarbeit ergriffen:

**Abbildung 5: Aktivierungs- und Werbemaßnahmen zur Online-Konsultation zum E-Government Gesetz**

| | |
|---|---|
| **26. Juni** | „Neue Ära im digitalen Zeitalter“, Blog-Beitrag von Hartmut Beuß auf Landesportal NRW [https://land.nrw/de/blogbeitrag/neue-aera-im-digitalen-zeitalter] |
| **Ab 29. Juni** | Regelmäßige Bewerbungs-Tweets durch Open.NRW-Account, die zum Mitmachen aufriefen |
| **29. Juni** | „Neues E-Government-Gesetz: Ihre Meinung ist gefragt!“, Artikel auf Open.NRW-Portal [https://open.nrw/de/content/neues-e-government-gesetz-ihre-meinung-ist-gefragt] |
| **29. Juni** | „EGovG auf den Weg gebracht“, Artikel auf Kommune21 [http://www.kommune21.de/meldung_21637_EGovG+ auf+den+Weg+gebracht.html] |
| **29. Juni** | „Nordrhein-Westfalen bringt eGovernment-Gesetz auf den Weg“, Artikel auf eGovernment Computing [http://www.egovernment-computing.de/nordrhein-westfalen-bringt-egovernment-gesetz-auf-den-weg-a-496090/] |
| **29. Juni** | „EGovG auf den Weg gebracht“, Artikel auf Move. Moderne Verwaltung, [http://www.move-online.de/index.php?schrift=1&modus=g&menu=1&page=impressum] |
| **16. Juli** | „Open.NRW ist viel mehr als nur ein Internetportal – Interview mit Christian Dinnus, Leiter der Geschäftsstelle Open.NRW“, Artikel auf Open.NRW-Portal [https://open.nrw/de/content/opennrw-ist-viel-mehr-als-nur-ein-internetportal] |
| **20. August** | Info-Stand und Verteilen von Info-Flyern auf dem ÖV-Symposium, daneben jeweils Erwähnung des Online-Verfahrens in den Vorträgen von Hartmut Beuß und Christian Dinnus |
| **25. August** | „Auf dem Weg zur digitalen Verwaltung: E-Government in Nordrhein-Westfalen – 16. ÖV-Symposium 2015“, Artikel auf Open.NRW-Portal [https://open.nrw/de/content/auf-dem-weg-zur-digitalen-verwaltung-e-government-nordrhein-westfalen] |

# 4. Quantitative Auswertung: Besucher, aktive Nutzer & Kommentare

Insgesamt zählte die Seite 3624 Besuche[2]. Die durchschnittliche Verweildauer einer Besucherin oder eines Besuchers auf der Website betrug 10,2 Minuten. Die Besucheraktionen lagen im Schnitt bei 6,9 Aktionen (Seitenansichten, Aktivitäten, Downloads, etc.).

Abbildung 6: Besucherzahlen und Anzahl an Kommentaren im Zeitverlauf

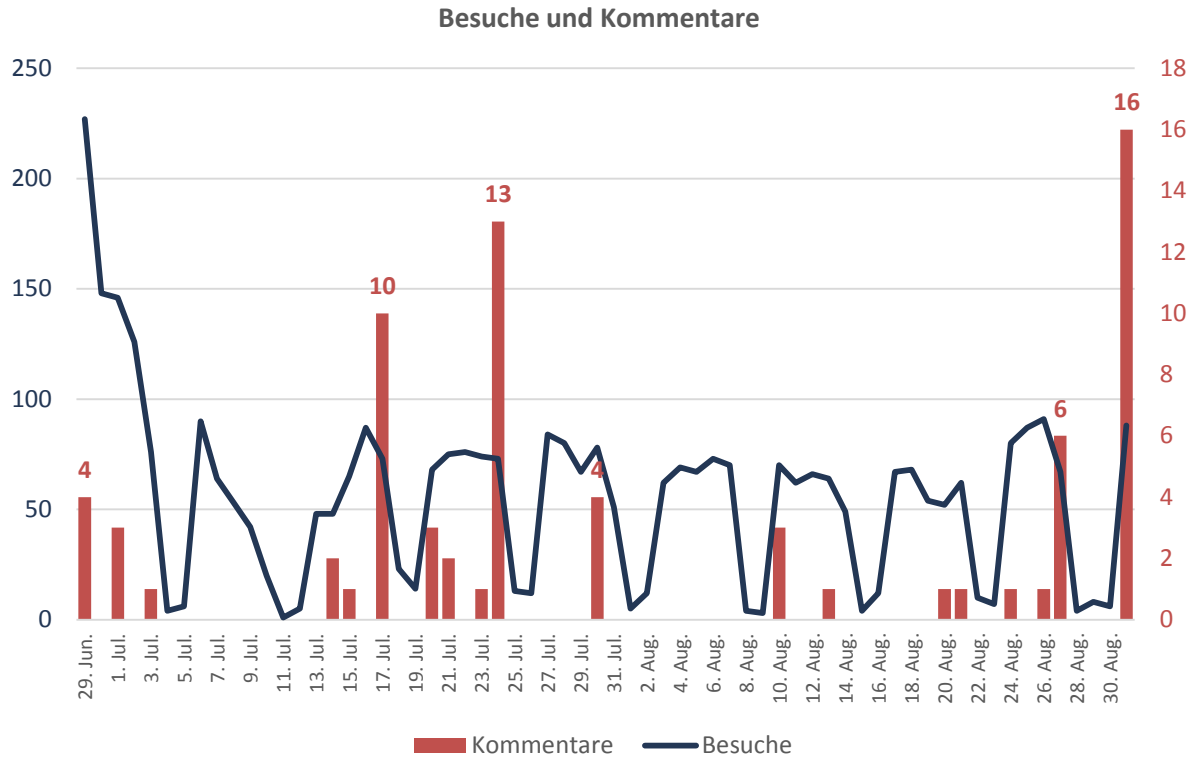


Für die Textkonsultation meldeten sich 112 Nutzerinnen und Nutzer auf der Online-Plattform an. Die insgesamt 74 Kommentare[3] zum Gesetzentwurfwiederum wurden von 20 Nutzerinnen und Nutzern formuliert. 44 Kommentare davon wurden von fünf Nutzerinnen und Nutzern verfasst. Daneben wurden sechs Stellungnahmen als Datei-Upload auf der Online-Plattform veröffentlicht (fünf von Verbänden, eine von einer Privatperson).

Die Aufmerksamkeit für das Online-Angebot bewegte sich im Beteiligungszeitraum auf einem stetigen Niveau. Spitzen in den Besucherzahlen sind – neben der hohen Aufmerksamkeit an den

[2] „Ein Besuch“ bedeutet, dass ein Besucher die Webseite aufgerufen und ggf. Aktionen darauf ausgeführt hat. Ein neuer Besuch wird gezählt, wenn die Webseite nach 30 Minuten initial neu besucht wurde. D.h. ein Besucher kann mehrere Besuche durchführen

[3] Die sieben Stellungnahmen, die ohne einen Dokumentenupload eingestellt wurden, werden hier als einfache Text-Kommentare gezählt.

ersten vier Tagen – kaum zu erkennen. Das relative hohe Aufkommen an neuen Kommentaren an einzelnen Tagen ist stets mit einzelnen Nutzern zu erklären, die am selben Tag mehrere Kommentare verfasst haben.

Die 36 Bewertungen („Daumen hoch“) für einzelne Kommentare fanden in der Auswertung keine weitere Berücksichtigung.

### Bewertung der Zahlen

Die relativ hohe durchschnittliche Verweildauer von über 10 Minuten über den gesamten Zeitraum der Beteiligung weist darauf hin, dass sich die Nutzerinnen und Nutzer intensiv mit den Inhalten auseinandersetzten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Plattform als primäre Informationsquelle zum E-Government Gesetz für die interessierte Öffentlichkeit im Allgemeinen als auch für die Vertreterinnen und Vertreter der an der Verbändeanhörung beteiligten Verbände diente.

Gemäß der Zielsetzung, eine Expertenkonsultation durchzuführen, wird die rein quantitative Nutzung der Plattform als angemessen bewertet.

## 5. Ergebnisse der Beteiligung

Zunächst wurden die sechs hochgeladenen Stellungnahmen ausgewertet und in 57 Einzelvorschläge und -hinweise gegliedert. Zusammen mit den 74 Kommentaren im Bereich der Online-Textkonsultation wurden die insgesamt 131 Vorschläge nach Schlagworten, die sich an den Paragraphen im Gesetz orientieren, in einer Liste sortiert. In der Abbildung unten ist die Häufigkeit der vergebenen Schlagworte aufgeführt (für einen Kommentar konnte mehr als ein Schlagwort vergeben werden).

Gleichzeitig wurden die einzelnen Beiträge Kategorien zugeordnet (wie z. B. „Allgemeine Anmerkung zum Gesetz“, „Ergänzungsvorschlag“ und „Lob“), um die anschließende Auswertung zu erleichtern.

Abbildung 7: Darstellung der Häufigkeit der Themen der Vorschläge und Hinweise

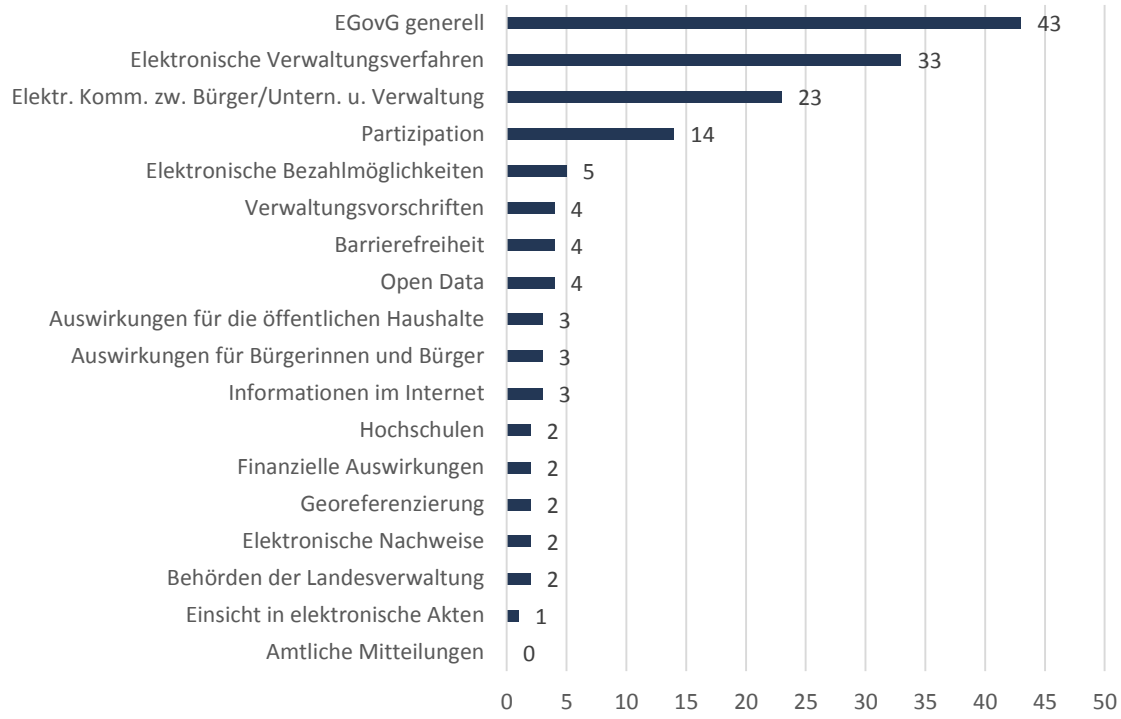


## Bewertung der Ergebnisse

Nach Abschluss der Beteiligung wertete das verantwortliche Projektteam des CIO die verschlagworteten und kategorisierten Ergebnisse der Online-Beteiligung aus und prüfte jeden Vorschlag und jeden Hinweis. Dabei wurden vorgeschlagene Ergänzungen eingefügt, Streichungen im Gesetzentwurf vorgenommen und, in einem Fall, ein Formulierungsvorschlag vollständig übernommen. In die Überarbeitung des Gesetzentwurfs flossen auch die Rückmeldungen der Verbändeanhörung ein. Ein Teil der Verbände hatte die Möglichkeit der Veröffentlichung ihrer Stellungnahmen auf der Online-Plattform wahrgenommen. In der folgenden Darstellung der konkreten Veränderungen am Gesetzestext wird der Fokus auf die Beiträge gelegt, die auf der Online-Plattform eingegangen sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind Änderungen des Gesetzentwurfs aufgrund der Rückmeldungen beteiligter Verbände nicht einzeln aufgeführt, sondern in der Gesamtbewertung nur erwähnt.

Die wichtigsten Ergänzungen im Gesetzestext sind folgend im Überblick aufgeführt.

**Tabelle 2: Darstellung der wichtigsten Veränderungen am Gesetzestext**

| *Paragraph im Gesetzentwurf* | Vorschlag im Wortlaut auf der Online-Plattform | Änderungen im Gesetzentwurf |
|---|---|---|
| § 1<br>Geltungsbereich | Ist der Ausschluss auch für die internen Fachhochschulen (vgl. Fachhochschulgesetz für den öffentlichen Dienst NRW) beabsichtigt? | ERGÄNZUNG \| Der Ausschluss wurde erweitert: „Das Gesetzt gilt nicht für die Tätigkeit […] *der Schulen* […].“ |
| § 4<br>Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen | […] Zu 3:<br>Ich würde möglichst vermeiden, technische Spezifikationen die so allgemein gehalten werden wie in (3) aus dem Gesetzt zu lassen. Daran entfachen sich dann Diskussionen über diese technische Spezifikationen (es geht ja hier schon los - siehe unten). Eigentlich kann der gesamte (3) raus, da ja bei nicht-Lesbarkeit von Daten/Dokumenten etc. Absatz 2 zieht. Ansonsten würde ich so etwas in den Kommentaren zu einem Gesetzt unterbringen. | STREICHUNG \| Statt des ausführlicheren Textes im Entwurf wurde Absatz 3 auf einen Satz gekürzt: „Werden an Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.“ |
| § 8<br>Nachweise | Sehr schwammig formuliert. Lässt alle Möglichkeiten offen, so dass, wie bisher auch, diejenigen sich für elektronische Übermittlungswege entscheiden, die es möchten. Der Paragraph hat dementsprechend keine Wirkung. […] | ERGÄNZUNG \| Eine zeitliche Frist wurde hinzugefügt: „Die Behörde ermöglicht das Einreichen von elektronischen Nachweisen spätestens bis zum (einsetzen: Angabe des ersten Tages des zweiten auf das Jahr der Verkündung folgenden Kalenderjahres).“ |
| § 9<br>Elektronische Aktenführung | „Dabei ist insbesondere die Lesbarkeit sicherzustellen.“ -> Dieser Satz kann eigentlich raus, da ja die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden sollen. Außerdem ist das heute schon eine Selbstverständlichkeit, denn viele Verwaltungen haben elektronische Akten im Einsatz und wissen, was das bedeutet, auch ohne dass es dafür einen Satz in einem eGov.-Gesetz gibt. Ist also eigentlich bereits gelebte Praxis. | STREICHUNG \| Der Beitrag weist auf die Redundanz des Absatzes 2 Satz 2 der Regelung zur elektronischen Akte (§ 9 EGovG NRW-E) hin. § 9 Abs. 2 Satz 2 („Dabei ist insbesondere die Lesbarkeit sicherzustellen.“) wurde daher ersatzlos gestrichen und eine inhaltsgleiche Erläuterung in die Gesetzesbegründung aufgenommen. |
| § 18<br>Elektronische Beteiligungen | Damit Beteiligungsverfahren verwertbare Ergebnisse liefern, müssen ein angemessener „Beteiligungszeitraum“ mit Möglichkeiten zur (elektronischen) Partizipation und ein transparenter Verfahrensablauf gegeben sein.<br>[…]<br>Formulierungsvorschlag §18: (1) Die Behörden können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien [FN1] nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung [FN2] über das Internet eröffnen. Die für die konkrete Durchführung der elektronischen Beteiligung jeweils zuständige Behörde hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.<br>Formulierungsvorschlag §18: (2) Die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung sind von der zuständigen Behörde auszuwerten und zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist innerhalb von vier Wochen3 nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bekannt zu geben. Das Verfahren ist abgeschlossen, sobald keine elektronische Beteiligung mehr möglich ist. Die Bekanntgabe erfolgt durch Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde. In der Bekanntgabe sind das Beteiligungsverfahren und | FORMULIERUNGSVORSCHLAG \| Neben der Begründung für die Ergänzung fügte die Nutzerin ihrer Stellungnahme mehrere Formulierungsvorschläge hinzu. Einer davon wurde im gleichen Wortlaut übernommen, ein weiterer teilweise: „(1) Die Behörden können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen. Die für die konkrete Durchführung der elektronischen Beteiligung jeweils zuständige Behörde hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.<br>(2) Die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung sind von der zuständigen Behörde auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind bekannt zu geben.“ |

| | | |
|---|---|---|
| | dessen Resultate nachvollziehbar darzulegen. Ferner hat die Behörde das Ergebnis ihrer Prüfung zu begründen. Aus der Begründung soll insbesondere hervorgehen, inwiefern die Resultate des elektronischen Beteiligungsverfahrens im weiteren staatlichen Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. | |
| § 24 Landesbetrieb IT.NRW | Richtig muss es in Absatz 2 Nr. 4 „Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen“ heißen. | KORREKTUR \| Dieser Hinweis diente der Korrektur einer Behördenbezeichnung: „das Landesamt für polizeitechnische Dienste Nordrhein-Westfalen“ wurde in „Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW“ geändert. |

Einige der Rückmeldungen zum Gesetzentwurf wurden nach Prüfung nicht übernommen. Im Folgenden sind die Begründungen für ausgewählte Entscheidungen aufgeführt.

**Tabelle 3: Weitere Darstellung der wichtigsten Anregungen**

| *Paragraph im Gesetzentwurf* | Vorschlag auf der Online-Plattform |
|---|---|
| § 3 Elektronischer Zugang zur Verwaltung | Einige Kommentare in der Online-Konsultation kritisierten die in § 3 Abs. 2 EGovG NRW-E geregelte Verpflichtung der Behörden, einen Zugang über eine De-Mail Adresse zu eröffnen, da De-Mail als Hindernis für die Entwicklung von E-Government angesehen wird. Die Anregung wurde nicht aufgenommen, da sich die gesetzliche Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines DE-Mail-Zugangs an der Regelung des Bundes-EGovG orientiert, um eine Angleichung der Regelungen über föderale Ebenen hinweg zu ermöglichen. Darüber hinaus schließt die Einrichtung einer De-Mail-Adresse die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationskanäle nicht aus. |
| § 3 Elektronischer Zugang zur Verwaltung | Einige Verbände sowie Nutzerinnen und Nutzer auf der Online-Plattform betonten die Forderung nach einem Service- bzw. Bürgerkonto. Das EGovG NRW schafft allerdings bereits die rechtliche Möglichkeit, ein solches Servicekonto einzurichten. Angepasst wurde der Entwurf allerdings hinsichtlich der Bereitstellung und Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und -Anwendungen zu elektronischen Identifikationsverfahren durch einen gemeinsamen IT-Dienstleister verschiedener Verwaltungsebenen. |
| § 4 Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen | § 4 Abs. 1 EGovG NRW-E sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen durch die Wahl der elektronischen Kommunikation konkludent in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für die zuständige Behörde eröffnen. Die Behörde soll somit im Falle einer Antwort diesen Kommunikationsweg nutzen. Einige Verbände äußerten Bedenken gegen diese Regelung, da aus ihrer Sicht – je nach gewähltem Kommunikationsweg – Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität nicht gegeben seien. Antworten von Behörden, die z. B. Fristen in Gang setzen, könnten auf den von Bürgerseite gewählten Kommunikationswegen möglicherweise nicht rechtssicher übermittelt werden. Dem kann nicht gefolgt werden. Aus Sicht der Bürgerin, des Bürgers oder des Unternehmens sollen umständliche Prozesse vermieden werden. Insofern besteht die Erwartungshaltung auf Bürger- bzw. Unternehmensseite, dass für eine Rückmeldung derselbe Kommunikationsweg genutzt wird wie für die Anfrage. Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Nutzung desselben elektronischen Rückkanals nur dann, wenn eine derartige Antwort rechtlich zulässig, z.B. unter Datenschutzaspekten sowie sinnvoll und technisch möglich ist. |
| § 7 Elektronische Bezahlmöglichkeiten | Einige Verbände wiesen darauf hin, dass bei der Nutzung von elektronischen Bezahlmöglichkeiten Gebühren für die Abwicklung der Zahlvorgänge anfallen, die durch den Zahlungsempfänger – also die Behörden – zu tragen sind. § 7 EGovG NRW-E ermöglicht die technische Bereitstellung von Bezahlsystemen; die Festlegung der Gebührenhöhen ist nicht Gegenstand des EGovG NRW. Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist daher eine Anpassung der einschlägigen Gebührenordnungen zu prüfen. |
| | Von Nutzerinnen und Nutzern auf der Online-Plattform sowie von Seiten eines Verbandes wurde die Aufnahme von ausdrücklichen Regelungen zum Datenschutz im Gesetz oder in einer Verordnung |

| | |
|---|---|
| | angeregt. Es sollte z.B. der Schutz gegen die Kommerzialisierung von Daten verankert werden, unter anderem mit der Begründung, ein ausreichender Schutz der Bürgerinnen und Bürger durch die bestehenden Datenschutzgesetze werde bezweifelt. Eine ausdrückliche Normierung entsprechender Regelungen zum Datenschutz im Gesetz oder in einer Verordnung ist jedoch entbehrlich, da die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen durch das EGovG NRW-E nicht tangiert werden |
| | Einige Verbände und Nutzerinnen und Nutzer auf der Online-Plattform regten an, das EGovG NRW um Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 214/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen zu ergänzen. Mit der EU-Richtlinie soll eine gemeinsame europäische Norm für elektronische Rechnungen geschaffen werden, die bei öffentlichen Auftraggebern nach Auftragserfüllung eingehen. Ihre Umsetzung in nationales Recht muss bis zum 27.11.2018 erfolgen. Die Anregung wurde nicht aufgegriffen, da der Anwendungsbereich des EGovG NRW nicht alle von der Richtlinienumsetzung betroffenen Auftraggeber nach § 98 GWB, zu denen auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts gehören, umfasst. Darüber hinaus sprechen auch rechtsdogmatische Gründe gegen eine Umsetzung im EGovG NRW, da dieses nur für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden gilt. Das von der EU-Richtlinie betroffene und dem Zivilrecht unterliegen-de fiskalische Verwaltungshandeln ist hingegen nicht vom Anwendungsbereich des EGovG NRW umfasst. |

# 6. Gesamtbewertung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Verbände hat insgesamt die gestellten Ziele erreicht. Die sachlich orientierte und fachkundig geführte Diskussion zeigte das Interesse an der gesetzlichen Weichenstellung für eine Anpassung der Verwaltung an die digitale Realität. Die Vorschläge und Kommentare lieferten relevante und wertvolle Hinweise für die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des Gesetzentwurfs.

In der Gesamtbetrachtung führten besonders folgende Aspekte der Online-Beteiligung und der Verbändeanhörung zur Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs:

Das Ziel des Entwurfs, Verwaltungsabläufe und Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und zwischen Behörden zu digitalisieren, wurde als wichtig und zeitgemäß begrüßt. Nur so seien berechtigte gesellschaftliche Erwartungen an eine moderne, leistungsfähige und serviceorientierte Verwaltung als wesentlicher Standortfaktor in NRW zu erfüllen. Einige Verbände, unter anderem die Naturschutzverbände NRW betonten allerdings die Notwendigkeit, im Digitalisierungsprozess der Verwaltung die Belange des Datenschutzes zu wahren, was im Entwurf und in der Begründung durch Verweise auf datenschutzrechtliche Vorschriften umfassend geschehen ist.

Gewerkschaften wiesen darauf hin, dass zu einer erfolgreichen Umsetzung des Digitalisierungsprozesses die Berücksichtigung der Interessen aller Beschäftigten erforderlich sei. Der Entwurf sollte insoweit die Grundlagen für eine „Charta Gute digitale Arbeit“ legen, die in allen Verwaltungsbereichen umgesetzt werde. Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten im gesamten Veränderungsprozess begleitet werden. Vor allem die elektronische Aktenführung ab dem Jahr 2022 mit der Konsequenz, Verwaltungsabläufe an digitale Bearbeitung anzupassen und zu optimieren, werde Arbeitsplätze in der Verwaltung zum Teil tiefgreifend umgestalten.

Einige Beiträge in der Online-Beteiligung befassten sich mit dem Thema Servicekonto für Bürgerinnen und Bürger. In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, die Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und -Anwendungen zu elektronischen Identifikationsverfahren auf einen gemeinsamen IT-Dienstleister zu übertragen. Dieser Gedanke wurde aufgegriffen, da in der Umsetzung des Gesetzes eine solche Möglichkeit relevant werden könnte. Auch die Vorschrift zur elektronischen Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wurde aufgrund der geäußerten Anregungen neu gefasst. Ebenso wurde die Regelung zur elektronischen Beteiligung konkretisiert, um die Akzeptanz für elektronische Beteiligungsverfahren zu erhöhen und das Verfahren präziser und transparenter zu gestalten.

Die Kommentare in der Online-Konsultation, die eine Verpflichtung der Behörden zur Eröffnung eines De-Mail-Zugangs kritisieren, führten dagegen nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfs. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere, dass sich die vorgesehenen landesrechtliche Regelung am den entsprechenden Vorschriften des Bundes-EGovG orientiert, um eine Angleichung der Regelungen über föderale Ebenen hinweg zu ermöglichen. Darüber hinaus schließt die Einrichtung eines De-Mail-Zugangs in Behörden die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationskanäle nicht aus.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Online-Beteiligung wertvolle und konstruktive Anregungen bei der Konzeption der gesetzlichen Grundlage für E-Government brachte. Deshalb kann das Angebot solcher partizipativer Möglichkeiten in Gesetzgebungsverfahren mit ausgeprägtem Öffentlichkeitsbezug auch künftig empfohlen werden.